

Ortssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Trossingen

§ 1 Diakonischer Ausschuss

(1) Es wird ein beschließender Ausschuss für Kindertageseinrichtungen nach § 56 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Diakoniewgesetz und § 2 der Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde Aldingen an die Kirchengemeinde Trossingen gebildet. Ihm gehören an:

1. Zwei Mitglieder die vom Kirchengemeinderat Trossingen entsandt werden,
 2. zwei Mitglieder die vom Kirchengemeinderat Aldingen entsandt werden,
 3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Trossingen.
- Die Geschäftsführung der Kindertageseinrichtungen gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Für die Mitglieder nach Nrn. 1. und 2. werden Vertreterinnen oder Vertreter für den Fall der Verhinderung und des Ausscheidens bestellt.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Er ist nach § 2 Abs. 3 der o.g. Vereinbarung zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, soweit diese nicht nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchengemeinderat vorbehalten sind. Er nimmt die Trägerverantwortung für die Kindertageseinrichtungen wahr.
2. Der Ausschuss bildet ein Personalgremium gemäß § 39 Abs. 1 KGO. Dieses besteht aus der Geschäftsführung, sowie zwei weiteren Mitgliedern, davon ein Mitglied aus der Kirchengemeinde Aldingen.
Auf dieses Gremium wird die Anstellung, Versetzung und Entlassung des Personals der Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme der Leitungen, übertragen. Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung wird an den Entscheidungen beteiligt. Die Beschlüsse des Personalgremiums erfolgen einstimmig.

§ 2 Verwaltungsausschuss

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuss gebildet (§ 55 KGO). Ihm gehören an:

- die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats
- die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger und
- drei vom Kirchengemeinderat gewählte Personen. Der Kirchengemeinderat kann die Zahl der Mitglieder um bis zu zwei erhöhen, dies bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(2) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen, mit Ausnahme des/ der Kirchenpflegers/in, der Einsatzleitung Hospiz und der in den Kindergärten und der Diakoniestation Beschäftigten.
- b. Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und deren Vermögensverwaltung auf der Grundlage des Haushaltsplans, soweit es sich nicht um Aufgaben von besonderer Bedeutung nach Ziffer 85 der Ausführungsverordnung zur KGO handelt.

§ 3 KGR/Anordnungsbefugnis

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach § 12 Abs. 1 KGO wird auf 12 festgesetzt.
- (2) Als Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten nach § 13 Abs. 1, Satz 2 KGO wird festgelegt, dass mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats aus dem Ortsteil Schura und mindestens sechs aus dem Ortsteil Trossingen kommen.
- (3) Die Anweisungsbefugnis für den SBB 22 Kindertagesstätten wird gemäß Ziffer 68 b. zu § 43 KGO im Rahmen der Haushaltsansätze auf die Geschäftsführung für die Kindertagesstätten übertragen.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Ortssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 20. November 2018.

Beschlossen im KGR am 1. Dez. 2020

Genehmigt vom OKR mit Schreiben _____

Unterschrift des 1. Vorsitzenden, Gemeindesiegel